Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/28c8b7e6-f966-3d99-83d7-4f81a4a7828c

Bibliografie	
Titel	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)
Amtliche Abkürzung	JArbSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8051-10

§ 1 JArbSchG - Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt in der Bundesrepublik Deutschland und in der ausschließlichen Wirtschaftszone für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,

1. in der Berufsausbildung,
2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für geringfügige Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich

   a) aus Gefälligkeit,

   b) auf Grund familienrechtlicher Vorschriften,

   c) in Einrichtungen der Jugendhilfe,

   d) in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter

   erbracht werden,

2. für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH